

Grenzbereinigung

gemäß dem Gesetz über die vereinfachte Bereinigung der Rechts- und Grenzverhältnisse bei Baumaßnahmen für öffentliche Straßen (Grenzbereinigungs-gesetz (GrBerG HE) vom 13. Juni 1979 (GVBl. I 1979, 108) in der derzeit gültigen Fassung)

Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit für Teilbereich 2

(gemäß § 12 Abs. 3 GrBerG HE)

Im Grenzbereinigungsverfahren

Verfahrensgebiet: „K 34“

Gemeinde: **Edertal**
Gemarkung: **Buhlen (1686)**
Flur: **4**

ist der Grenzbereinigungsplan vom **29. Juni 2023**, teilweise abgeändert durch **Änderungsbeschluss vom 26. September am 5. Dezember 2023 für den Teilbereich 2** und somit für das komplette Grenzbereinigungsverfahren „K 34“ unanfechtbar geworden.

Der Teilbereich 2 umfasst die Festlegung der Zuteilung des Flurstücks 7/7 der Flur 4 in der Gemarkung Buhlen an die Ordnungsnummer 1, Landkreis Waldeck-Frankenberg

Mit dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den im Grenzbereinigungsplan vorgesehenen Rechtszustand für den Teilbereich 2 ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümerinnen und Eigentümer in den Besitz der neuen Grundstücke für den Teilbereich 2 ein.

Soweit im Grenzbereinigungsplan nichts anderes festgelegt ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder zugewiesenen Grundstücksteilen lastenfrei auf die neuen Eigentümerinnen und Eigentümer in dem Teilbereich 2 über. Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die vorstehende Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit für den Teilbereich 2 gilt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Amt für Bodenmanagement Korbach, Medebacher Landstraße 27, 34497 Korbach, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Die Datenschutzerklärung für das Bodenordnungsverfahren finden sie im Internet unter <https://hvb.g.hessen.de/datenschutz> .

Hofgeismar, den **12. Dezember 2023**



Amt für Bodenmanagement
Korbach
Im Auftrag


.....
Wollenhaupt